

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dombachtal“

Vom

Auf Grund von § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (GVBl. S 174), erlässt die Stadt Ansbach folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Der südwestlich von Ansbach gelegene Landschaftsraum des Dombachtals wird unter der Bezeichnung „Dombachtal“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 49,9 ha. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte M 1:10.000 grob dargestellt (Anlage). Die genauen Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte M 1:5.000 eingetragen (Schutzgebietskarte). Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante der Begrenzungslinie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Schutzgebietskarte wird bei der Stadt Ansbach - Umweltamt - archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern, insbesondere
 - a) erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern,
 - b) die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,
 - c) die Funktion des offenen Talgrundes als Entstehungsraum für Kalt- und Frischluftströme zu erhalten,

2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des durch den naturnahen Bachlauf des Dombachs, wechselfeuchte Wiesen und wechsellrockene Hutungen geprägten Talraums zu bewahren,
3. den besonderen Erholungswert des noch unbebauten Talraumes für die Allgemeinheit zu erhalten oder zu verbessern.

§ 4 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter dieses Gebiets verändern oder dem in § 3 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild und den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

§ 5 Besondere Vorschriften

Besondere naturschutzrechtliche Vorschriften über den Schutz von Landschaftsbestandteilen bleiben unberührt. Dies gilt auch für den Erlass künftiger naturschutzrechtlicher Vorschriften.

§ 6 Erlaubnis

~~Der Erlaubnis der Stadt Ansbach als Untere Naturschutzbehörde bedarf, wer beabsichtigt~~

- 1) **Alle sonstigen Handlungen, welche eine der in § 4 dieser Verordnung genannte schädigende Wirkung hervorrufen können, bedürfen der Erlaubnis** der Stadt Ansbach als Untere Naturschutzbehörde.
Der Erlaubnis bedarf **insbesondere**, wer beabsichtigt,
 1. bauliche Anlagen aller Art im Sinne der Bayer. Bauordnung (Art. 2 Abs. 1 BayBO) zu errichten, zu erweitern oder ihre äußere Gestaltung wesentlich zu ändern, auch wenn diese baurechtlich weder anzeige- noch genehmigungspflichtig sind; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude aller Art (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z. B. Wohnhäuser, Garagen, Geräteschuppen, Jagd- und Fischerhütten, Unterstände, Gartenlauben, Gewächshäuser, Bienenhäuser,
 - b) Einfriedungen aller Art; ausgenommen sind bewegliche Weidezäune, Wildschutzzäune und Forstkulturzäune, soweit sie im Bereich der Land- bzw. Forstwirtschaft verwendet werden,
 - c) Fahrsilos und feste Dunglagerstätten,
 - d) Leitungsmasten, Kabelverteilerschränke und Trafostationen,
 - e) Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Lagerplätze und Abstellplätze,

- f) wesentliche Veränderungen der Erdoberfläche durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder in sonstiger Weise,
2. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Sport- oder Spielplätze zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 3. ober- oder unterirdisch geführte Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen,
 4. Gewässer neu herzustellen, zu verändern oder zu beseitigen, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, selbst wenn die Maßnahmen keiner Gestattung bedürfen,
 5. Gräben oder Dränanlagen neu anzulegen,
 6. Dauergrünland umzubereiten,
 7. Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzanpflanzungen im offenen Talgrund vorzunehmen,
 8. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen,
 9. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Orts- oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr beziehen,
 10. außerhalb von dafür zugelassenen Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, sofern dies nicht im Rahmen einer zulässigen Grundstücksnutzung durch den Berechtigten erfolgt,
 11. zu zelten oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen,
 12. in der freien Natur offene Feuerstätten zu errichten oder zu betreiben,
 13. Flugmodelle aufsteigen oder landen zu lassen.
- (2) Unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für verändernde Maßnahmen bei gesetzlich geschützten Biotopen, z.B. Nass- und Feuchtflächen sowie Mager- und Trockenstandorten gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG.
 - (3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn das beabsichtigte Vorhaben keine der in § 4 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.
 - (4) Sofern für ein Vorhaben eine behördliche Gestattung nach anderen Vorschriften erforderlich ist, ist in diesem Verfahren auch über die Erlaubnis nach Absatz 1 zu entscheiden. Diese Entscheidung bedarf der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

§ 7 Ausnahmen

- (1) Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:
1. die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG, es gelten jedoch § 6 Abs. 1 Nrn. 5, 6 und 7,
 2. die Errichtung und Änderung von Weide- und Forstkulturzäunen, soweit sie nicht zu Veränderungen führt, die dem Schutzzweck gemäß § 3 entgegenstehen,
 3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
 4. der Betrieb, die Instandsetzung und ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Telekommunikations- sowie Wasserversorgungs- **oder Entsorgungsanlagen**,
 5. Maßnahmen zur Unterhaltung von Verkehrswegen einschließlich der Verkehrssicherung,
 6. Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern und deren Ufern.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen außerdem alle Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendig sind, wenn diese von den Naturschutzbehörden angeordnet sind oder durchgeführt werden oder mit den Naturschutzbehörden abgestimmt sind.

§ 8 Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 9 Wiederherstellung des früheren Zustandes

Werden unzulässige Veränderungen oder Veränderungen ohne die nach § 6 erforderliche Erlaubnis durchgeführt und können sie auch unter Bedingungen und Auflagen nicht nachträglich zugelassen werden, so kann die Wiederherstellung des früheren Zustands angeordnet werden. Lässt sich der frühere Zustand nicht mehr herstellen oder wäre dies nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand möglich, können Ersatzmaßnahmen verlangt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verbotsvorschriften des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder

2. Maßnahmen ohne die nach § 6 erforderliche Erlaubnis durchführt oder durchführen lässt,

kann nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit Geldbuße belegt werden.

2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Auflage nach § 6 Abs. 3 oder nach § 8 dieser Verordnung nicht erfüllt, kann nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Bayerisches Naturschutzgesetz mit Geldbuße belegt werden.

3) Die Verhängung von Bußgeldern nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage:

1 Karte M 1:10.000 (Übersichtskarte)